

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/575 –**

Die Bundespolizei und Korruptionsverdacht bei der Passbeschaffung durch Ausländerbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

In der regionalen Presse Bremens sorgte in den vergangenen Wochen ein besonders rühriger Versuch der Bremer Ausländerbehörde, einen Ausländer außer Landes zu schaffen, für Aufsehen. Ila B. war von der Behörde den Auslandsvertretern von drei afrikanischen Staaten vorgeführt worden, die jeweils seine Staatsangehörigkeit feststellen sollten. Den letzten Versuch, ihn erneut einer Delegation aus Sierra Leone vorzuführen, untersagte nun das Verwaltungsgericht Bremen. In seinem Beschluss (4 V 1306/09) weist das Verwaltungsgericht unter anderem darauf hin, es bleibe gemäß der Anweisung an Ila B., sich zur Identitätsfeststellung in einem Berliner Ordnungsamt einzufinden, „unklar, welchen Personen der Antragsteller hier vorgestellt werden“ solle. Nach Erfahrung der Fragestellerin werden die Betroffenen im Falle von Sammelanhörungen vor Delegationen fremder Staaten zur Identitätsfeststellung regelmäßig im Unklaren darüber gelassen, wem sie nun eigentlich gegenüber sitzen. Vor allem kam es dem Gericht aber darauf an, dass in anderen Fällen für die Passbeschaffung an ausländische Delegationen Zahlungen vorgenommen wurden und „jedenfalls die Zusammenhänge dieser Zahlungen nicht recht plausibel sind“, so dass „demnach das gesamte Verfahren zur Passersatzpapierbeschaffung aus Sierra Leone undurchsichtig und zweifelhaft“ sei. Dabei geht es auch um die Beschaffung von 100 „Emergency Travel Certificates“ (ETC) durch die Bundespolizeidirektion in Koblenz, eine Art Blankopasspapier für die einmalige Einreise nach Sierra Leone.

Zweifel in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit bestanden in der Vergangenheit vor allem bei der Vorführung von mutmaßlichen guineischen Staatsangehörigen vor Delegationen aus ihrem vermeintlichen Herkunftsstaat (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/6528 und 16/4723). Wegen des Anfangsverdachts der Korruption hat die zuständige Abteilung der Polizei in Hamburg entsprechende Vorermittlungen gegen die Ausländerbehörde aufgenommen (der Fragestellerin liegt dazu eine Sachanfrage der Hamburger Polizei vor).

Vorbemerkung der Bundesregierung

- a) Die Bundesregierung weist darauf hin, dass für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen die Ausländerbehörden der Länder zuständig sind (§ 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Somit obliegen ihnen auch die Aufforderung und die Vorführung von Personen zur Teilnahme an Anhörungen zum Zwecke der Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit.

Auf Wunsch der Länder leistet die Bundespolizei gemäß § 1 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 7 AufenthG Amtshilfe bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten (z. B. in der Form eines Emergency Travel Certificates) für bestimmte afrikanische Staaten (Benin, Burundi, Gambia, Guinea Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Togo, Uganda) sowie bei der Organisation und Koordinierung der Anhörungsrunden für ausreisepflichtige Personen mit vermuteter vietnamesischer Staatsangehörigkeit.

Daher liegen der Bundesregierung nur zu diesen Staaten Erkenntnisse i. S. d. Fragestellungen vor.

In Deutschland haben sich zur Feststellung der Identität/Nationalität, die Voraussetzung für die Ausstellung von Heimreisedokumenten ist, folgende Verfahren etabliert:

- Anhörung vor Vertretern der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des mutmaßlichen Herkunftslandes.

Solche Anhörungen finden als Einzel- oder Sammelanhörung entweder im Gebäude der Vertretung oder in einem durch die organisierende Behörde zur Verfügung gestellten Gebäude statt;

- Anhörung vor Vertretern (entsandte Delegationen) des mutmaßlichen Herkunftslandes.

In beiden Fällen sieht § 82 Absatz 4 Satz 1 AufenthG vor, dass der Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten (z. B. entsandten Delegationen) des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint.

Welches dieser beiden Verfahren angewandt wird, ist abhängig von:

- der Regelung aufgrund eines völkerrechtlichen Abkommens bzw. Memorandums of Understanding oder
- der verbindlichen Absprache mit der Auslandsvertretung oder sonstigen zuständigen Stellen des jeweiligen Landes.

In Fällen, in denen die Nationalität bestätigt wird, kann durch die jeweilige Auslandsvertretung bzw. durch die ermächtigten Bediensteten z. B. ein Emergency Travel Certificate ausgestellt werden. Beim Emergency Travel Certificate handelt es sich nicht um „eine Art Blankopasspapier“, sondern um einen amtlich ausgestellten, international üblichen und gebräuchlichen Passersatz. Er berechtigt lediglich zur Rückkehr in das Heimatland.

- b) Die nach Deutschland entsandten Delegationen Sierra Leones reisten im offiziellen Auftrag und waren somit auch als ermächtigte Bedienstete im Sinne des § 82 Absatz 4 AufenthG befugt, hier Anhörungen durchzuführen. Insofern sind Entscheidungen der Delegation in Zusammenhang mit den Anhörungen souveräne Entscheidungen Sierra Leones.

Anhörungen vor Delegationen aus Sierra Leone wurden erstmals im September 2008 und ein weiteres Mal im September 2009 durchgeführt.

Die im September 2008 in Hamburg und Karlsruhe abgehaltenen Sammelanhörungen mutmaßlich sierra-leonischer Staatsangehöriger fanden vor einer fünfköpfigen Delegation aus Sierra Leone (bestehend aus Vertretern des Innenministeriums, des Außenministeriums sowie der Immigrationsbehörde) und einem Botschaftsvertreter statt.

Die Delegation übergab insgesamt 100 Heimreisedokumente. Da die Originalvordrucke nicht ausreichten, wurden zudem auch 50 vorläufige Heimreisedokumente ausgestellt und an die Bundespolizei übergeben.

Die Heimreisedokumente wurden nicht nur für die im Rahmen der Anhörungen identifizierten Personen ausgestellt, sondern auch für Personen, die bereits bei früheren Botschaftsanhörungen (vor 2008) identifiziert worden waren.

Ergänzend verweist die Bundesregierung auf die Antworten (Bundestagsdrucksachen 16/4723 und 16/10515) zu den beiden Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksachen 16/4522 und 16/10261).

1. Wie viele Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit wurden 2008 und 2009 nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung zur (zwangsweisen) Vorsprache vor Vertretern oder ermächtigten Bediensteten ihres mutmaßlichen Herkunftsstaates nach § 82 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verpflichtet (bitte nach Jahren und mutmaßlichen Herkunftsstaaten auflisten)?

Es wird auf die anliegende Tabelle verwiesen. Wie viele Personen zur Vorsprache verpflichtet wurden, konnte die Bundesregierung in der zur Verfügung stehenden Zeit bei den zuständigen Ländern nicht ermitteln.

2. Welche Anhörungen im Rahmen von Verfahren zur Identitätsfeststellung sind 2008 und 2009 in Deutschland durchgeführt worden (bitte nach beteiligten Staaten, Ort der Anhörung und Anzahl der geladenen Personen auflisten)?

Siehe anliegende Tabelle, die sowohl die durchgeführten Sammelanhörungen vor Delegationen als auch bei Botschaften und Konsulaten enthält.

3. Wie viele Personen nahmen an diesen Anhörungen teil, und wie viele konnten im Rahmen dieser Anhörungen identifiziert werden (bitte den Daten zu Frage 2 zuordnen)?

Es wird auf die anliegende Tabelle verwiesen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, aus welcher Quelle die Bundespolizeidirektion Koblenz besagte 100 „Emergency Travel Certificates“ besorgt hat, und wenn ja, aus welcher Quelle, und welche Kosten in diesem Zusammenhang entstanden sind (bitte einzeln auflisten)?

Die Emergency Travel Certificates wurden von der Expertendelegation Sierra Leones ausgestellt; die erhobene Gebühr belief sich auf 250 Euro je Dokument. Daneben sind insgesamt 37 153,15 Euro für die An- und Abreise, mit dem Aufenthalt verbundene Kosten (Hotel, Verpflegung), Tagegelder und Dolmetscherkosten entstanden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, ob noch in weiteren Fällen solche „Emergency Travel Certificates“ durch die Bundespolizei besorgt wurden (bitte die zuständige Bundespolizeidirektion, Anzahl der beschafften Dokumente und Kosten aufführen)?

Es wird auf Buchstabe a der Vorbemerkung und hinsichtlich der Kosten je Dokument auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, ob auch von anderen Herkunftsstaaten ausreisepflichtiger Ausländer solche „Emergency Travel Certificates“ ausgestellt werden, und wenn ja, von welchen?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Tabelle verwiesen.

Von den in der Vorbemerkung aufgeführten Ländern stellt lediglich Uganda keine Emergency Travel Documents aus, sondern ermöglicht die Rückführung identifizierter Personen mit EU-Laissez-Passer.

7. Werden solche „Emergency Travel Certificates“ oder ähnliche Ad-hoc-Reisepapiere durch die Bundespolizei oder andere Behörden auch bei den Botschaften oder Behörden anderer mutmaßlicher Herkunftsstaaten von ausreisepflichtigen Ausländern angefordert, und wenn ja, von welchen und welche Staaten haben in der Vergangenheit solche Zertifikate ausgestellt, welche davon als Blankopapiere?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Tabelle verwiesen.

Blankopapiere wurden der Bundespolizei bisher in keinem Fall ausgehändigt.

8. Welche Kosten fallen für die Ausstellung solcher Ad-hoc-Reisepapiere üblicherweise an (bitte nach ausstellenden Staaten auflisten)?

Es wird auf die anliegende Tabelle verwiesen.

9. Wie viel wurde von der Bundespolizei für Tagegelder für die Angehörigen von ausländischen Delegationen oder Vertretern 2008 und 2009 aufgewendet (bitte einzeln auflisten)?

Bei der Zahlung von Tagegeldern an ausländische Delegationen orientiert sich die Bundespolizei in Absprache mit den Ausländerbehörden an der durch die EU festgelegte so genannte Per-diem-Rate für Deutschland, die 208 Euro beträgt. Da die Hotelkosten der Delegationen jedoch übernommen werden, wird in der Regel ein Tagegeld in Höhe von 100 Euro gezahlt. Die Tagegelder werden nicht durch die Bundespolizei, sondern durch die an den Anhörungen beteiligten Ausländerbehörden getragen.

Hieraus ergeben sich folgende Tagegelder für Anhörungen vor Delegationen:

	2008	2009
Vietnam	16 500 Euro	9 600 Euro
Sierra Leone	7 200 Euro	2 700 Euro
Mali	1 500 Euro	(entfällt)
Gambia	2 500 Euro	1 600 Euro
Liberia	(entfällt)	2 800 Euro.

Die Gesamtsummen der Tagegelder sind abhängig von der Anzahl der durchgeführten Anhörungen, der Anzahl der Delegationsmitglieder und der Dauer der Anhörungen.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Korruption in Zusammenhang mit diesen Tagegeldzahlungen bzw. dem Kauf von „Emergency Travel Certificates“ oder anderen „Dienstleistungen“/Identifizierungsmaßnahmen usw. durch Strafverfolgungsbehörden oder interne Ermittlungs-/Antikorruptionsabteilungen eingeleitet worden sind (bitte im Einzelnen benennen)?
12. In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegen ausreisepflichtige Personen Sanktionen verhängt worden, weil sie sich der Vorführung vor einer ausländischen Delegation oder in einer ausländischen Botschaft im Rahmen der Identitätsfeststellung verweigert haben (bitte aufführen nach sozialrechtlichen Sanktionen, Geldstrafen und Haftstrafen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung aus dem Umfang dieser Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Vorführung von Ausländern mit ungeklärter Staatsangehörigkeit vor ausländischen Delegationen (statt in der Botschaft) durch Ausländerbehörden und Bundespolizei?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Zuständigkeit der Bundespolizei gem. § 71 (3) 7 AufenthG	Gebühr Heimreise- dokument in Euro	2008				2009			
		Anzahl Anhörungen/ Anhörungsorte	geladen	erschienen	positiv	Anzahl Anhörungen/ Anhörungsorte	geladen	erschienen	positiv
Benin	300,-	keine Anhörungen							
Burundi	50,-	1 x Dortmund, 1 x Berlin	31	23	2	6	2	0	
Gambia	100,-	1 x Berlin	59	34	17	95	43	17	
Guinea Bissau	25,-	keine Anhörungen							
Liberia	200,-	3 x Bonn, 1 x Berlin	62	43	4	104	57	6	
Mali	kostenlos	1 x Berlin	66	37	14				
Mauretanien	kostenlos	1 x Berlin	4	4	0	5	5	0	
Nigeria	50,-	4 x Halberstadt, 2 x Dortmund, 1 x Stuttgart, 1 x Leipzig, 1 x München, 1 x Karlsruhe, 1 x Bielefeld	1641	1047	445	420	331	174	
Senegal	5,-	2 x Berlin	18	12	3	24	15	4	
Sierra Leone	250,-	5 x Bonn, 1 x Hamburg, 1 x Karlsruhe	407	246	115	104	57	9	
Sudan	kostenlos	10 x Berlin	143	100	4	133	91	8	
Togo	130,-	5 x Berlin, 1 x Hamburg	95	61	46	86	59	49	
Uganda	keine Ausstellung	1 x Berlin	28	20	6	50	33	5	
Vietnam	kostenlos	2 x Blumberg, 1 x Dresden, 1 x Hannover, 1 x Magdeburg	1.613	793	748	967	386	338	
gesamt			4167	2420	1404	1994	1079	610	

